

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 29. Oktober 1949

51. Stück

- 239.** Verordnung: Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Schwanenstadt und Gmunden.  
**240.** Verordnung: Organisationsstatut der Akademie für Musik und darstellende Kunst.  
**241.** Verordnung: Organisationsstatut der Akademie für angewandte Kunst.  
**242.** Verordnung: Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes des Abgabeneinhebungsgesetzes und der Abgabeneinhebungsordnung.  
**243.** Kundmachung: Liste der zur Vorentscheidung nach dem Mietengesetz berufenen Gemeinden.

### **239. Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1949, betreffend Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Schwanenstadt und Gmunden.**

Auf Grund des § 8, Abs. (5), lit. d, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der oberösterreichischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinde Roitham wird aus dem Gerichtsbezirke Schwanenstadt ausgeschieden und dem Gerichtsbezirke Gmunden zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1949 in Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Obeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

### **240. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. September 1949, betreffend die Organisation der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien (Organisationsstatut der Akademie für Musik und darstellende Kunst).**

Auf Grund des § 8, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Errichtung von Kunstakademien (Kunstakademiegesetz), wird verordnet:

#### I. Einrichtung.

§ 1. (1) Die Akademie für Musik und darstellende Kunst ist eine dem Bundesministerium für Unterricht unmittelbar unterstellte staatliche Kunstakademie. Ihre Aufgabe ist vornehmlich die Ausbildung von Komponisten, Kapellmeistern, Instrumentalmusikern, Sängern, Musiklehrern, Kirchenmusikern, Tänzern, Schauspielern und Regisseuren.

(2) Diese Ausbildung umfaßt die Entwicklung der künstlerischen Fähigkeiten von der mittleren bis zur höchsten Stufe und die Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse auf allen einschlägigen Gebieten.

(3) Elementarunterricht wird nur dann erteilt, wenn dies in der Natur des gewählten Faches begründet oder mit Rücksicht auf besondere Begabungsfälle zweckmäßig ist.

(4) Allgemein bildende Gegenstände werden nur soweit unterrichtet, als dies zum Verständnis des eigentlichen Fachstudiums oder zur Vorbereitung auf die Kunstakademiereifeprüfung nötig ist.

§ 2. An der Akademie für Musik und darstellende Kunst bestehen neun Abteilungen, und zwar für:

- a) Musiktheorie und Kapellmeisterausbildung;
- b) Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Cembalo);
- c) Saiteninstrumente (Streichinstrumente, Harfe, Gitarre);
- d) Blasinstrumente und Schlagwerk;
- e) Sologesang und Opernausbildung;
- f) Musikerziehung (Ausbildung von staatlichen Musikerziehern und Privatmusiklehrern);
- g) Kirchenmusik;
- h) Tanz (einschließlich Tanzlehrerausbildung);
- i) Schauspiel und Regie.

§ 3. (1) Der Unterricht wird in Haupt-, Pflicht- und Wahlfächern, Sonderkursen und Einzelvorträgen nach Maßgabe der Studienordnung oder besonderer Ankündigung erteilt.

(2) Der Unterricht wird einzeln oder klassenweise, ferner in Ensembleübungen (Orchester, Chor, Kammermusik, Collegia Musica) erteilt.

(3) Mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht können Gasthörer am Unterricht teilnehmen.

(4) Mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht können außerhalb des normalen Lehrbetriebes, jedoch unter Inanspruchnahme des Lehrkörpers und der materiellen Einrichtungen der Akademie Sonderkurse (Sommerkurse, volkstümliche Abendkurse) für Gasthörer eingerichtet werden.

(5) Neben dem theoretischen und dem praktischen Unterricht werden interne und öffentliche Aufführungen (Vortrags-, Kompositions-, Stil-, Opern- und Schauspielfragmentabende, Konzerte, Kirchenmusik-, Tanz- und Theateraufführungen) veranstaltet. Die von ihren Lehrern hierfür bestimmten Studierenden sind zur unentgeltlichen Mitwirkung bei diesen Aufführungen sowie bei den hiezu erforderlichen Proben verpflichtet.

(6) In Ausnahmefällen dürfen Personen, die nicht der Akademie angehören (in der Regel Absolventen der Akademie), zu der unter Abs. (5) genannten Mitarbeit herangezogen werden.

(7) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Lehrerkollegium und nach Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht unter Ausschluß jedes Zwanges einzelne Studierende oder Gruppen von Studierenden auch außerhalb des Studienjahres und der Akademie zu Aufführungen, die ihrer Ausbildung sowie ihren künstlerischen und sozialen Interessen dienen, unentgeltlich heranziehen.

§ 4. (1) Die Abwicklung der mit der Leitung der Akademie zusammenhängenden Geschäfte obliegt der „Akademiekanzlei“, die Geldgebarung der „Quästur“.

(2) Alle Bediensteten unterstehen unbeschadet allfälliger Sonderbestimmungen dem Präsidenten als dem Leiter der Dienststelle.

(3) Alle nicht mit dem Unterricht befaßten Bediensteten haben sich jeder Einflußnahme auf Fragen künstlerisch-pädagogischer Natur zu enthalten.

## II. Leitung.

§ 5. (1) Der Leiter der Akademie führt gemäß § 2 des Kunstakademiegesetzes den Titel „Präsident der Akademie für Musik und darstellende Kunst“. Das Lehrerkollegium hat gemäß § 3, Abs. (2), des Kunstakademiegesetzes das Recht, Vorschläge für die Ernennung an das Bundesministerium für Unterricht zu erstatten.

(2) Der Präsident ist für die Leitung der Akademie verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

- a) die Vertretung der Akademie nach außen;
- b) die Einberufung und Leitung von Sitzungen der unten sowie in anderen Vorschriften (Dienst-, Studien-, Studiengebührenordnung) angeführten Kollegien und Kommissionen mit Ausnahme der

Disziplinarkommissionen für Bedienstete und für Studierende;

- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Bundesministerium für Unterricht oder anderen Organen vorbehalten sind oder vom Leiter unter seiner Verantwortung ihm unterstehenden Personen übertragen werden;
- d) die Sorge für die ordnungsmäßige Abhaltung des Unterrichts ohne Beeinträchtigung der Lehrfreiheit;
- e) die Wahrnehmung der Personalangelegenheiten des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals unter Mitwirkung der unten angeführten Kollegialorgane sowie der gesetzlichen Personalvertretungen.

§ 6. (1) Der Präsident kann fallweise bei Verhinderung Mitglieder des Lehrkörpers mit seiner Vertretung betrauen; er kann Verwaltungsbeamte zur Durchführung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.

(2) Wenn der Präsident für seine Vertretung nicht selbst Sorge tragen kann, ferner wenn seine Verhinderung länger als sechs Wochen dauert, wird seine Vertretung durch das Bundesministerium für Unterricht geregelt.

## III. Kollegien und Kommissionen.

### A. Lehrervollversammlung.

§ 7. (1) Die Gesamtheit aller ständigen Lehrkräfte [§ 10, Abs. (1), lit. a] bildet die Lehrervollversammlung. Der Präsident kann diese auf begründetes Verlangen und mit Zustimmung des Lehrerkollegiums fallweise durch Heranziehung nichtständiger Lehrer [§ 10, Abs. (1), lit. b] erweitern.

(2) Die Lehrervollversammlung wird vom Präsidenten zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der Akademie sowie anlässlich größerer Feiern einberufen. Sie muß innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 ständigen Lehrkräften unter schriftlicher Begründung verlangt wird.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Auf Verlangen auch nur eines Teilnehmers ist die Abstimmung geheim vorzunehmen. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens 50 ständigen Lehrkräften erforderlich. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist die nächste unter Hinweis auf diesen Umstand einberufene Lehrervollversammlung beschlußfähig.

(4) Der Präsident hat einen gültigen Beschluß umgehend dem Lehrerkollegium zur weiteren Behandlung zuzuweisen, soweit die Durchführung nicht in seine eigene Kompetenz fällt.

## B. Lehrerkollegium.

§ 8. (1) Die Vorstände der Akademieabteilungen bilden das Lehrerkollegium.

(2) Sie werden vom Präsidenten zu Beginn jedes Studienjahres für dessen Dauer auf Grund eines Vorschlages bestellt; dieser Vorschlag kommt durch eine Wahl zustande, an der alle Hauptfachlehrer der betreffenden Abteilung teilzunehmen berechtigt sind.

(3) Die wahlberechtigten Lehrer werden vom Präsidenten einberufen, der die Wahl leitet.

(4) Wenn der Präsident dem Vorschlag nicht zustimmt, ist ein neuer Vorschlag zu erstatten. Führt auch dieser zu keiner Einigung, entscheidet das Bundesministerium für Unterricht.

(5) Auf Verlangen eines Teilnehmers ist die Wahl geheim durchzuführen.

(6) Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(7) Dem Lehrerkollegium obliegt die Beratung des Präsidenten in allen künstlerisch-pädagogischen Fragen, insbesondere auch hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen der Akademie, sowie die Erstattung von Vorschlägen an das Bundesministerium für Unterricht bezüglich der Bestellung des Leiters.

(8) Vorschläge des Lehrerkollegiums hinsichtlich:

- a) der Ernennung, der Bestellung und der Kündigung von Lehrkräften;
- b) geplanter Änderungen der Organisation sowie im Studien-, Prüfungsgebühren- und Disziplinarwesen sind vom Präsidenten an das Bundesministerium für Unterricht mit seiner Stellungnahme weiterzuleiten.

(9) Das Lehrerkollegium wird vom Präsidenten, der den Vorsitz führt, regelmäßig, mindestens aber allmonatlich, einberufen. Dies hat innerhalb einer Woche zu geschehen, wenn es von mindestens fünf seiner Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangt wird.

(10) Die Beratungen des Lehrerkollegiums sind vertraulich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der vorsitzende Präsident, der sonst kein Stimmrecht hat, oder dessen Stellvertreter im Vorsitz.

(11) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Abteilungsvorständen erforderlich.

(12) Über jede Sitzung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigendes Protokoll abzufassen und dem Bundesministerium für Unterricht abschriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## C. Sonstige Kollegien.

§ 9. Der Präsident bestellt auf Vorschlag der Abteilungsvorstände nach Maßgabe der Studienordnung Prüfungskommissionen und nach Maßgabe der Studiengebührenordnung Stipendienkommissionen sowie fallweise zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse und leitet sie.

## IV. Lehrpersonen und pädagogische Hilfskräfte.

§ 10. (1) An der Akademie unterrichten:

- a) ständige Lehrpersonen, das sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden und die auf mindestens ein Studienjahr oder auf unbestimmte Zeit vertraglich bestellten Lehrkräfte;
- b) nichtständige Lehrpersonen, das sind die für weniger als ein Studienjahr vertraglich bestellten und die auf Grund eines Lehrauftrages verwendeten Lehrkräfte.

(2) Die Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Lehrer oder als Lehrbeauftragter ist für die Art der Verwendung im Unterricht sowie für die Stellung innerhalb der Kollegien ohne Belang.

(3) Lehrpersonen können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht auch zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben auf pädagogisch-künstlerischem Gebiet als administrative Hilfskräfte gegen Anrechnung auf ihre Lehrverpflichtung herangezogen werden.

(4) Neben den Lehrpersonen, die entweder selbständig oder als Assistenten und Korrepetitoren unterstützend Unterricht erteilen, werden pädagogische Hilfskräfte verwendet, die dem Lehrkörper nicht angehören; sie können entweder (zum Beispiel als Begleiter) vertraglich bestellt oder mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht als unbesoldete Volontäre beschäftigt werden.

§ 11. Die vertraglich bestellten Hauptfachlehrer führen auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Akademie die Bezeichnung „Professor“.

§ 12. Lehrkräften und pädagogischen Hilfskräften ist es untersagt, Studierenden selbständig irgendwelche Zeugnisse oder namens der Akademie Bestätigungen auszustellen.

## V. Studierende.

§ 13. (1) Die Studierenden sind entweder:

- a) ordentliche, die das inskribierte Hauptfach und alle vorgeschriebenen Pflichtfächer besuchen; nur sie können Abschlußprüfungen ablegen und akademische Diplome erwerben;

- b) außerordentliche, die keine Pflichtfächer besuchen; sie erhalten Abgangszeugnisse;
- c) Gasthörer (Hospitanten), die, ohne aktiv am Unterricht teilzunehmen, ein Lehrfach informativ besuchen; sie erhalten Frequenzbestätigungen.

(2) Die näheren Bestimmungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen enthalten.

#### Hurdes

### **241. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. September 1949, betreffend die Organisation der Akademie für angewandte Kunst in Wien (Organisationsstatut der Akademie für angewandte Kunst).**

Auf Grund des § 8, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Errichtung von Kunstakademien (Kunstakademiegesetz), wird verordnet:

#### I. Einrichtung.

§ 1. (1) Die Akademie für angewandte Kunst ist eine dem Bundesministerium für Unterricht unmittelbar unterstellte staatliche Kunstakademie. Ihre Aufgabe ist vornehmlich die Ausbildung von Entwerfern auf dem Gebiete der angewandten Kunst, Architekten, Malern und Bildhauern, somit die Erziehung selbständig-schöpferischer Kräfte zur künstlerischen Gestaltung der Umwelt.

(2) Die Ausbildung umfaßt die Entwicklung der künstlerischen Fähigkeiten von der mittleren bis zur höchsten Stufe und die Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse auf allen einschlägigen Gebieten.

(3) Allgemein bildende Gegenstände werden nur soweit unterrichtet, als dies zum Verständnis des Fachstudiums oder zur Vorbereitung auf die Kunstakademiereifeprüfung nötig ist.

§ 2. An der Akademie für angewandte Kunst bestehen acht Abteilungen, und zwar:

- I. Vorbereitende Abteilung;
- II. a) Abteilung für Malerei und Graphik,  
 b) Abteilung für Gebrauchsgraphik, Schrift, und Buchgestaltung,  
 c) Abteilung für Plastik,  
 d) Abteilung für Architektur,  
 e) Abteilung für Raumgestaltung,  
 f) Abteilung für Kunsthandwerk und industrielle Entwürfe,  
 g) Abteilung für Mode und Textilarbeiten.

Die Abteilungen sind in Meisterklassen, erforderlichenfalls auch in Werkstättenklassen unterteilt.

§ 3. (1) Der Unterricht wird in Haupt-, Pflicht- und Wahlfächern, Sonderkursen und Einzelvorträgen nach Maßgabe der Studienordnung oder besonderer Ankündigung erteilt.

(2) Mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht können Gasthörer am Unterricht teilnehmen.

(3) Mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht können außerhalb des normalen Lehrbetriebes, jedoch unter Inanspruchnahme des Lehrkörpers und der materiellen Einrichtungen der Akademie Sonderkurse (Abendkurse, Sommerkurse) für Gasthörer eingerichtet werden.

(4) Neben dem theoretischen und praktischen Unterricht können von der Akademie Ausstellungen oder Veranstaltungen anderer Art durchgeführt werden. Die von ihren Lehrern jeweils bestimmten Studierenden sind zur unentgeltlichen Mitwirkung verpflichtet.

(5) In Ausnahmefällen dürfen Personen, die nicht der Akademie angehören (in der Regel Absolventen der Akademie), zu der unter Abs. (4) angeführten Mitarbeit herangezogen werden.

§ 4. (1) Die Abwicklung der mit der Leitung der Akademie zusammenhängenden Geschäfte obliegt der „Akademiekanzlei“, die Geldgebarung der „Quästur“.

(2) Alle Bediensteten unterstehen unbeschadet allfälliger Sonderbestimmungen dem Präsidenten als dem Leiter der Dienststelle.

(3) Alle nicht mit dem Unterricht befaßten Bediensteten haben sich jeder Einflußnahme auf Fragen künstlerisch-pädagogischer Natur zu enthalten.

#### II. Leitung.

§ 5. (1) Der Leiter der Akademie führt gemäß § 2 des Kunstakademiegesetzes den Titel „Präsident der Akademie für angewandte Kunst“. Das Lehrerkollegium hat gemäß § 3, Abs. (2), des Kunstakademiegesetzes das Recht, Vorschläge für die Ernennung an das Bundesministerium für Unterricht zu erstatten.

(2) Der Präsident ist für die Leitung der Akademie verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

- a) die Vertretung der Akademie nach außen;  
 b) die Einberufung und Leitung von Sitzungen der unten sowie in anderen Vorschriften (Dienst-, Studien-, Studiengebührenordnung) angeführten Kollegien und Kommissionen mit Ausnahme der Disziplinkommissionen für Bedienstete und für Studierende;  
 c) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Bundesministerium für Unterricht oder anderen Organen vorbehalten sind oder vom Leiter unter seiner Ver-

antwortung ihm unterstehenden Personen übertragen werden;

- d) die Sorge für die ordnungsgemäße Abhaltung des Unterrichts ohne Beeinträchtigung der Lehrfreiheit;
- e) die Wahrnehmung der Personalangelegenheiten des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals unter Mitwirkung der unten angeführten Kollegialorgane sowie der gesetzlichen Personalvertretungen.

§ 6. (1) Der Präsident kann fallweise bei Verhinderung Mitglieder des Lehrkörpers mit seiner Vertretung betrauen; er kann Verwaltungsbedienstete zur Durchführung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.

(2) Wenn der Präsident für seine Vertretung nicht selbst Sorge tragen kann, ferner, wenn seine Verhinderung länger als sechs Wochen dauert, wird seine Vertretung durch das Bundesministerium für Unterricht geregelt.

### III. Kollegien und Kommissionen.

#### A. Lehrervollversammlung.

§ 7. (1) Die Gesamtheit aller ständigen Lehrkräfte [§ 10, Abs. (1), lit. a] bildet die Lehrervollversammlung. Der Präsident kann diese auf begründetes Verlangen und mit Zustimmung des Lehrerkollegiums fallweise durch Heranziehung nichtständiger Lehrer [§ 10, Abs. (1), lit. b] erweitern.

(2) Die Lehrervollversammlung wird vom Präsidenten zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der Akademie sowie anlässlich größerer Feiern einberufen. Sie muß innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn dies von mindestens 15 ständigen Lehrkräften unter schriftlicher Begründung verlangt wird.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt: die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Auf Verlangen auch nur eines Teilnehmers ist die Abstimmung geheim vorzunehmen. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ständigen Lehrkräfte erforderlich. Im Falle der Beschlußfähigkeit ist die nächste unter Hinweis auf diesen Umstand einberufene Lehrervollversammlung beschlußfähig.

(4) Der Präsident hat einen gültigen Beschluß umgehend dem Lehrerkollegium zur weiteren Behandlung zuzuweisen, soweit die Durchführung nicht in seine eigene Kompetenz fällt.

#### B. Lehrerkollegium.

§ 8. (1) Die Vorstände der Akademieabteilungen bilden das Lehrerkollegium.

(2) Sie werden vom Präsidenten zu Beginn jedes Studienjahres für dessen Dauer auf Grund eines Vorschlages bestellt; dieser Vorschlag kommt durch eine Wahl zustande, an der alle Hauptfachlehrer der betreffenden Abteilung teilzunehmen berechtigt sind.

(3) Die wahlberechtigten Lehrer werden vom Präsidenten einberufen, der die Wahl leitet.

(4) Wenn der Präsident dem Vorschlag nicht zustimmt, ist ein neuer Vorschlag zu erstatten. Führt auch dieser zu keiner Einigung, entscheidet das Bundesministerium für Unterricht.

(5) Auf Verlangen eines Teilnehmers ist die Wahl geheim durchzuführen.

(6) Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(7) Dem Lehrerkollegium obliegt die Beratung des Präsidenten in allen künstlerisch-pädagogischen Fragen, insbesondere auch hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen der Akademie, sowie die Erstattung von Vorschlägen an das Bundesministerium für Unterricht bezüglich der Bestellung des Leiters.

(8) Es obliegt ihm ferner, Vorschläge zu erstatten hinsichtlich

- a) der Ernennung, der Bestellung und der Kündigung von Lehrkräften,
- b) geplanter Änderungen der Organisation sowie im Studien-, Prüfungsgebühren- und Disziplinarwesen.

Diese sind vom Präsidenten an das Bundesministerium für Unterricht mit seiner Stellungnahme weiterzuleiten.

(9) Das Lehrerkollegium wird vom Präsidenten, der den Vorsitz führt, regelmäßig, mindestens aber allmonatlich einberufen. Dies hat innerhalb einer Woche zu geschehen, wenn es von mindestens vier seiner Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangt wird.

(10) Die Beratungen des Lehrerkollegiums sind vertraulich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der vorsitzende Präsident, der sonst kein Stimmrecht hat, oder dessen Stellvertreter im Vorsitz.

(11) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Abteilungsvorständen erforderlich.

(12) Auf Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Lehrerkollegiums kann dieses durch Zuziehung der übrigen Hauptfachlehrer zur Behandlung bestimmter Aufgaben fallweise erweitert werden.

(13) Über jede Sitzung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigendes Protokoll abzufassen und dem Bundesministerium für Unterricht abschriftlich zur Kenntnis zu bringen.

### C. Sonstige Kollegien.

§ 9. Der Präsident bestellt auf Vorschlag der Abteilungsvorstände nach Maßgabe der Studienordnung Prüfungskommissionen und nach Maßgabe der Studiengebührenordnung Stipendienkommissionen sowie fallweise zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse und leitet sie.

### IV. Lehrpersonen und pädagogische Hilfskräfte.

§ 10. (1) An der Akademie unterrichten:

- a) ständige Lehrpersonen, das sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden und die auf mindestens ein Studienjahr oder auf unbestimmte Zeit vertraglich bestellten Lehrkräfte;
- b) nichtständige Lehrpersonen, das sind die für weniger als ein Studienjahr vertraglich bestellten und die auf Grund eines Lehrauftrages verwendeten Lehrkräfte.

(2) Die Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Lehrer oder als Lehrbeauftragter ist für die Art der Verwendung im Unterricht sowie für die Stellung innerhalb der Kollegien ohne Belang.

(3) Lehrpersonen können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht auch zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben auf pädagogisch-künstlerischem Gebiet als administrative Hilfskräfte gegen Anrechnung auf ihre Lehrverpflichtung herangezogen werden.

(4) Neben den Lehrpersonen, die entweder selbständig oder als Assistenten unterstützend Unterricht erteilen, werden pädagogische Hilfskräfte verwendet, die dem Lehrkörper nicht angehören; sie können entweder (zum Beispiel als Werkmeister) öffentlich-rechtlich oder vertraglich bestellt oder mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht als unbesoldete Volontäre beschäftigt werden.

§ 11. Die vertraglich bestellten Hauptfachlehrer führen auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Akademie die Bezeichnung „Professor“.

§ 12. Lehrkräften und pädagogischen Hilfskräften ist es untersagt, Studierenden selbständig irgendwelche Zeugnisse oder namens der Akademie Bestätigungen auszustellen.

### V. Studierende.

§ 13. (1) Die Studierenden sind entweder:

- a) ordentliche, die das inskribierte Hauptfach und alle vorgeschriebenen Pflichtfächer besuchen; nur sie können Abschlußprüfungen ablegen und akademische Diplome erwerben;
- b) außerordentliche, die ein Hauptfach, jedoch keine Pflichtfächer besuchen; sie erhalten Abgangszeugnisse;

c) Gasthörer (Hospitanten), die ein Hilfsfach besuchen; sie erhalten Frequenzbestätigungen.

(2) Die näheren Bestimmungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen enthalten.

### Hurdes

### 242. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Oktober 1949, über die Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes des Abgabeneinhebungsgesetzes und der Abgabensexekutionsordnung.

Auf Grund des § 21, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, B. G. Bl. Nr. 103, über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg.E.G.) und des § 90, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, B. G. Bl. Nr. 104, über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabensexekutionsordnung — Abg.E.O.) wird verordnet:

Die §§ 1 bis 20 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, B. G. Bl. Nr. 103, über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg.E.G.) und die §§ 1 bis 89 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, B. G. Bl. Nr. 104, über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabensexekutionsordnung — Abg.E.O.) treten am 1. Jänner 1950 in Kraft.

Zimmermann

### 243. Kundmachung der Bundesministerien für Justiz und für soziale Verwaltung vom 30. September 1949, betreffend die Liste der zur Vorentscheidung nach dem Mietengesetz berufenen Gemeinden.

§ 1. Auf Grund des § 27, Abs. (1), des Mietengesetzes, B. G. Bl. Nr. 210/1929, in der geltenden Fassung wird kundgemacht, daß folgende Gemeinden zur Vorentscheidung nach dem Mietengesetz berufen sind:

Bundesland Burgenland: Eisenstadt.

Bundesland Kärnten: Klagenfurt, St. Veit a. d. Glan.

Bundesland Niederösterreich: Amstetten, Aspang, Berndorf, Bruck a. d. Leitha, Eggenburg, Gloggnitz, Grünbach am Schneeberg, Korneuburg, Krems, Neulengbach, Neunkirchen, Payerbach, Pitten, Preßbaum, Reichenau, Semmering, Stockerau, Ternitz, Waidhofen a. d. Thaya, Weißenbach a. d. Triesting, Wilhelmsburg, Wolkersdorf.

Bundesland Oberösterreich: Aigen, Attnang-Puchheim, Bad Ischl, Braunau am Inn, Ebensee, Eferding, Engelhartzell, Enns, Frankenberg, Freistadt, Gmunden, Grein, Grieskirchen, Grünburg, Haag a. Hausruck, Kirchdorf a. d. Krems, Kremsmünster, Lambach, Lembach, Leonfelden, Linz, Markt St. Florian, Mattighofen, Mauerkirchen, Mauthausen, Mondsee, Neufelden, Neuhofen a. d. Krems, Obernberg a. Inn, Ottensheim, Perg, Peuerbach, Pregarten, Raab, Ried i. Innkreis, Rohrbach, Schärding, Schwanenstadt, Steyr, Unterweißenbach, Urfahr, Vöcklabruck, Wels, Weyer, Wildshut, Windischgarsten.

Bundesland Salzburg: Bischofshofen, Saalfelden, Salzburg, St. Johann i. Pongau.

Bundesland Steiermark: Bruck a. d. Mur, Eisenerz, Graz, Judenburg, Kapfenberg, Knittelfeld, Leoben.

Bundesland Tirol: Hall i. Tirol, Schwaz, Kufstein.

Wien.

§ 2. Alle bisher im Gegenstande erlassenen Kundmachungen, insbesondere die Kundmachungen vom 16. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 899, und vom 5. November 1946, B. G. Bl. Nr. 4/1947, werden aufgehoben.

§ 3. (1) Die Wirksamkeit dieser Kundmachung tritt mit 1. Dezember 1949 ein.

(2) Soweit den in § 1 angeführten Gemeinden das Vorentscheidungsrecht nicht schon auf Grund der bisherigen Kundmachungen zustand, ist über Anträge, die schon vor dem in Abs. (1) bezeichneten Zeitpunkt bei der Mietkommission eingebracht wurden, ohne Rücksicht auf die Bestimmung des § 1 zu entscheiden.

Gerö

Maisel



# **BUNDESGESETZBLATT**

**FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50.— für Inlands- und S 70.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

Wien III, Rennweg 12 a, Telephon U 18-5-85